

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · „MAULTASCHEN UND MISSVERSTÄNDNISSE“

Wiss. Mit. Paul Hauser, LL.B., Frankfurt a.M.*

„Maultaschen und Missverständnisse“

THEMATIK	Kaufrecht, Rücktrittsrecht, Anfechtung, Bereicherungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder oder Textausgabe BGB

■ SACHVERHALT

K ist erfolgreicher Hersteller schwäbischer Maultaschen. Aufgrund eines neuen Auftrags, den er mit seiner bisherigen Fertigungsanlage nicht bewerkstelligen kann, beauftragt er seinen Vertrauten X mit dem Kauf einer größeren Maschine. Den Auftrag erteilt K mittels eines Notizzettels, da er keine Gelegenheit mehr besitzt, mit X persönlich zu sprechen. Als sparsamer Schwabe möchte K keinesfalls mehr als 10.000 EUR investieren. Im Eifer des Gefechts hängt K jedoch eine Null zu viel an, sodass er als Höchstpreis versehentlich 100.000 EUR auf den Zettel schreibt. Sodann verabschiedet er sich in einen zweiwöchigen Urlaub an den Bodensee.

X nimmt die Notiz zur Kenntnis und kontaktiert umgehend den in Karlsruhe ansässigen

* Der *Verfasser* ist Referendar am LG Darmstadt. Der Beitrag entstand im Rahmen seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Handelsrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. *Karsten Thorn*, LL.M.) der Bucerius Law School in Hamburg.

Der zugrunde liegende Sachverhalt wurde als Abschlussklausur der Lehrveranstaltung Vertragsrecht I und II an der Bucerius Law School im Frühjahrssemester 2010 gestellt.

Händler V. Dieser bietet ihm eine entsprechende Maschine zum Vorzugspreis von 12.000 EUR unter dem Hinweis an, dass es sich hierbei um ein Ausstellungsstück handle. X nimmt Vs Angebot im Namen des K an. Die erste Hälfte des Kaufpreises bezahlt X sofort; die andere Hälfte soll eine Woche später in bar in Vs Außenstelle in Stuttgart beglichen werden.

Eine Woche später fährt Ks Buchhalterin F nach Stuttgart, um den Restbetrag iHv 6.000 EUR zu bezahlen. Obwohl X und V vereinbart haben, dass die Bezahlung an diesem Tag erfolgen soll und F exakt zur vereinbarten Zeit erscheint, trifft sie den V nicht an. Auf der Rückfahrt im Zug wird sie von Jugendlichen überfallen, die ihr die zwölf Fünfhundert-Euro-Scheine entwenden.

Am Folgetag wird die Maschine geliefert. F nimmt sie entgegen und lässt die Maschine zunächst unverpackt in Ks Lagerhalle stehen. Erst als K kurz darauf aus dem Urlaub zurückkehrt, erfährt er von den Geschehnissen. Er ist entsetzt, dass die Maschine 2.000 EUR mehr gekostet hat, als er eigentlich ausgeben wollte. Auch das Gerät selbst ist eine Enttäuschung: Als K es in Betrieb nimmt, implodiert die Maschine und wird vollständig zerstört. Wie sich später herausstellt, erfolgte die Implosion aufgrund eines Fertigungsfehlers. Die Lagerhalle bleibt unversehrt.

K ärgert sich maßlos über die „badischen Schlampereien“ des V und verlangt die Rückerstattung des Kaufpreises. Zu diesem Zweck beauftragt er Sie mit seiner Vertretung; K möchte wissen, ob ihm Anspruch gegen V zusteht und zu welchem Vorgehen Sie ihm raten.

Bearbeitervermerk:

Ansprüche aus Deliktsrecht und Vorschriften des HGB sind nicht zu prüfen.